

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV/Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstr. 20
3003 Bern

Stellungnahme des SSR zur Vorlage „Reform der Altersvorsorge 2020“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Brief vom 21. November zugestellte Einladung zur Vernehmlassung über die Reform der Altersvorsorge 2020.

Teil 1: Grundsätzliche Anforderungen an die Reform der Altersvorsorge

Die Reform der Altersvorsorge ist für den Schweizerischen Seniorenrat (SSR) von zentraler Bedeutung. Er begrüsst das vorliegende umfassende Reformpaket des Bundesrates mit gewissen Vorbehalten.

Innerhalb des SSR besteht die feste Überzeugung, dass die Schweizerische Altersvorsorge auch den nachfolgenden Generationen die gleiche Rentensicherheit gewährleisten muss wie bis anhin.

Der Reform der stark im Volk verankerten AHV schenken wir grosse Beachtung. Zudem liegt dem SSR auch daran, dass die berufliche Vorsorge dank geeigneten Massnahmen wieder mehr Vertrauen findet.

Als paritätisches Beratungsorgan des Bundesrates muss der SSR insbesondere die Haltung der älteren Bevölkerung und speziell der fast zwei Millionen Altersrentnerinnen und -rentner zum Ausdruck bringen. Er stützt sich dabei auf die organisierte Meinungsbildung der Gremien seiner beiden gesamtschweizerischen Trägerverbände. Zusammen umfassen diese gut 200'000 Mitglieder.

- Die AHV und die IV sind soziale Versicherungen, die auf der gemeinschaftlichen Risikoübernahme beruhen. Sie sind nicht zu verwechseln mit der beruflichen Vorsorge oder einer privaten Versicherung, wo jeder Versicherte für seine eigenen Risikofaktoren aufkommen muss.
- Die Universalität der AHV-Renten ist sehr wichtig: Sie ermöglicht, dass die Höhe der Altersrenten nicht an verschiedene persönliche Voraussetzungen geknüpft wird, wie dies bei der beruflichen Vorsorge, den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe der Fall ist.
- Die Beteiligung des Bundes (19,55%) muss mindestens auf der gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten werden. Konjunkturpolitik und Budgetausgleich des Bundeshaushaltes sind zwar wichtig, aber sie passen überhaupt nicht zu den Anforderungen der 1. Säule als Basis der Altersvorsorge. Auf der einen Seite rechtfertigt man den Reformbedarf bei der AHV mit drohenden Defiziten und auf der anderen Seite will man den Bundesbeitrag an die AHV-Ausgaben senken.
- Wie aus dem bekannten Bericht von Professor Wanner über „Die wirtschaftliche Situation von Personen im Ruhestand“ ersichtlich ist, bleibt die AHV-Rente für 80% der Rentner als Basiseinkommen unverzichtbar.
- Die Sicherung der Renten und deren konstante Auszahlung sowie die regelmässige Anpassung der Renten an die Teuerungs- und Lohnentwicklung müssen auch in Zukunft gleich wie bisher gewährleistet bleiben.
- Einer umgestalteten Revisionsvorlage „Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020“ mit einem separat bekämpfbaren Finanzierungsbeschluss opponiert der SSR.
- Die AHV muss gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung „den Existenzbedarf angemessen decken“. Dieses Verfassungsziel ist nicht aus den Augen zu verlieren. Dieses muss leider zunehmend über die Ergänzungsleistungen sichergestellt werden.
- Die Berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV gemäss Art. 113 Abs 2 Bst. a BV „die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise „ ermöglichen.
- Das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule muss auch für künftige Rentnerinnen und Rentner erhalten bleiben. Die Verfassungsinterpretation im Sinne der „Zielhierarchie“ darf dieses Verfassungsziel nicht einfach unterlaufen.

In der Folge gehen wir zuerst auf die beiden vorgeschlagenen Finanzierungsbeschlüsse ein, weil eine Revision ohne entsprechende Finanzierungsbeschlüsse „in der Luft hängt“.

Teil 2: Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (BV Art. 130 Abs. 3^{bis} und 3^{ter})

Ad Art. 130 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} BV

Ablehnung: Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 2 Prozent zur Ausfinanzierung der AHV lehnt der SSR ab.

Teil 3: Anhang 1 zum Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Ad Art. 1

Zustimmung: zur linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1 Prozent. Der Ertrag muss vollumfänglich und direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fließen.

Ad Art. 2 Abs. 1

Streichen: Der Halbsatz „unter Vorbehalt von Abs. 3“ ist zu streichen.

Ad Art. 2 Abs. 2, 3 und 4

Streichen dieser Absätze: Falls die Mehrwertsteuer erhöht wird, dann muss der Ertrag vollumfänglich und direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fließen.

Teil 4: Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Allgemeines:

Die Form des Sammelbeschlusses wird vom SSR unterstützt:

- Der vorgelegte Sammelbeschluss ist zwar umstritten, aber er gewährt den Betroffenen den besseren Überblick über die geplante Revision der Altersvorsorge 2020 als die Bildung von Teilpaketen.
- Nach dem Scheitern von zwei AHV-Revisionen sowie der wuchtigen Ablehnung der Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes muss auf einer umsichtigen und umfassenden Reform der Altersvorsorge beharrt werden.
- Der vorgelegte Sammelbeschluss erlaubt es besser, den engen Zusammenhang zwischen der Finanzierung und dem Revisionspaket herzustellen. Er forciert Regierung und Parlament Farbe zu bekennen bezüglich der notwendigen Zusatzfinanzierung zur Sicherung der Altersrenten.

4.1 Zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge im Einzelnen

1. Zivilgesetzbuch

Zustimmung: Einverstanden mit den geplanten Anpassungen

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Ad. Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4, erster Satz

Zustimmung: zur linearen Erhöhung von maximal 1 Prozent Mehrwertsteuer für die AHV. Der Ertrag muss vollumfänglich und direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fließen.

3. Anpassungen im BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

- Der SSR begrüsst, dass das **Rentenniveau** der AHV nicht angetastet werden soll.
- Er macht aber auch darauf aufmerksam, dass die Höhe der Renten dem Verfassungsauftrag einer Existenzsicherung nicht genügt und deshalb Ergänzungsleistungen nach wie vor nötig sind.
- Der SSR ist sich bewusst, dass angesichts der demographischen Entwicklung (Babyboomer, Lebenserwartung, Abhängigkeit von den Beitragszahlungen der Zuwanderer) eine Zusatzfinanzierung nötig ist. Der SSR spricht sich deshalb für eine lineare Erhöhung der **Mehrwertsteuer** um max. 1 Prozent aus. Damit beteiligt sich auch die Rentnergeneration solidarisch an der Mehrbelastung. Der Mehrwertsteuer-Ertrag muss direkt und ungekürzt in den AHV-Ausgleichsfonds fließen.
- Der SSR spricht sich für die Einführung des **Referenzalters 65** für beide Geschlechter aus, gepaart mit der Möglichkeit, die Rente ganz oder teilweise vorzubeziehen oder aufzuschieben. Die Erhöhung soll abgestuft über 12 Jahre (statt wie vorgesehen 6 Jahre) erfolgen.
- Die geplanten Änderungen bei der **Witwenrente** lehnt der SSR ab, weil dies der gesellschaftlichen Entwicklung noch vorausginge. Die Benachteiligung der **Witwer** mit Kindern soll teilweise ausgeglichen werden, indem der SSR eine Witwenrente bis Ende der Ausbildung (statt nur bis 18) des Kindes verlangt.
- Der SSR befürwortet das Absenken der Witwen- und Witwenrente zugunsten der entsprechenden **Erhöhung der Waisenrente**.
- Der **Bundesbeitrag von 19,55 Prozent** an die AHV-Ausgaben muss beibehalten werden.
- Die **automatischen Massnahmen** (Schuldenbremse) lehnt der SSR ab. Insbesondere kommt ein Aussetzen der regelmässigen Anpassung der Renten an die Kaufkraft (Mischindex) nicht in Frage.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad Art. 1a, 1b, 1c, und 1d, Art. 2 Abs. 1^{bis} und 5^{bis}

Zustimmung: Den neuen Bestimmungen zur obligatorischen Versicherung und deren Ausnahmen sowie zur Weiterführung und Beitrittsmöglichkeit stimmt der SSR zu.

Ad Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

Zustimmung: zu den Bestimmungen über Beginn und Dauer der Beitragspflicht.

Ad Art. 8 Selbständige Erwerbstätigkeit

Zustimmung: zu den Beiträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Ad Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis}

Zustimmung: zum Modus, wie das massgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird.

Ad Art. 9a Zeitliche Bemessung

Zustimmung: zum gewählten Bemessungsmodus

Ad Art. 9b Anpassung des Mindestbeitrages

Zustimmung: zur Kompetenzerteilung an den Bundesrat

Ad Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 5, Art. 10a, Art. 14 Abs. 2, Art. 10a, 14 Abs. 2, 2. Satz Beiträge der Nichterwerbstätigen

Zustimmung: zur zeitlichen Bemessung und Kompetenz des Bundesrates

Ad Art. 21 Referenzalter 65

Zustimmung mit Vorbehalt: Der SSR stimmt mehrheitlich einem Referenzalter 65 für beide Geschlechter zu. Jedoch soll die Erhöhung abgestuft (statt wie vorgesehen über 6 Jahre) über 12 Jahre erfolgen.

Ad Art. 23 Abs. 1 und 4 Bst. c Witwer- und Witwenrente

Ablehnung: Die geplanten Änderungen bei der Witwenrente lehnt der SSR ab, weil dies der gesellschaftlichen Entwicklung noch vorausginge.

Für Witwer mit Kind wird *beantragt*, diesen eine Witwenrente bis Ende der Ausbildung, maximal bis 25 (statt nur bis 18) des Kindes auszurichten.

Ad Art. 24a Geschiedene Ehegatten

Zustimmung: Der Gleichstellung geschiedener Personen mit verwitweten, verbunden mit den Anforderungen an Ehedauer und Alter, stimmt der SSR zu.

Ad Art. 24b Zusammentreffen verschiedener Renten

Zustimmung: dass beim Zusammentreffen von Witwen- und Witwenrente mit AHV/IV-Renten die höhere Rente gilt.

Ad Art. 29^{bis} Abs. 1^{bis} *Auffüllen von Beitragslücken bei Vorbezug*

Zustimmung: verbunden mit dem Antrag dass in Jugendjahren zurückgelegten Beitragszeiten auch zum Auffüllen von durch Renten-Vorbezug entstandene Lücken anzurechnen sind.

Ad Art. 35 Abs. 1 und 3 *Summe der Renten eines Ehepaares auf max. 150 % beschränkt*

Kein Kommentar: Stellungnahme bei späterer Gelegenheit vorbehalten

Ad Art. 36 und 37 Abs. 1 *Senkung der Witwer- und Witwenrente / Erhöhung der Waisenrente*

Zustimmung: der SSR begrüsst, dass das Schwergewicht auf die Waisen und nicht mehr auf die Verwitwung gelegt wird.

Ad Art. 39, 40 und 40^{bis}, 40^{quater}, 40^{quinquies} *Aufschub, Vorbezug, Kürzung, Kombination*

Zustimmung: Der Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen und aufzuschieben sowie Teilrenten zu beziehen, stimmt der SSR zu. Die Flexibilisierung entspricht einem grossen Bedürfnis der alternden Menschen. Sie ist personalpolitisch sehr nützlich, denn sie fördert auch GAV-Lösungen für die vorzeitige Pensionierung in den entsprechenden Branchen.

Ad Art. 40^{sexies} *Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre*

Zustimmung: Der SSR stimmt mehrheitlich der Möglichkeit zu, Geringverdienenden beim Vorbezug der Rente einen reduzierten Kürzungssatz zu verrechnen.

Zur Anrechnung der in Jugendjahren geleisteten Beiträge siehe auch unsere Bemerkungen unter Art. 29^{bis} Abs. 1^{bis}).

Ad Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 sowie 43^{ter}

Zustimmung: Diese Anpassungen gehören zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 43^{quinquies} *Aufgehoben*

nicht aufheben: Der Bundesrat soll weiterhin prüfen und die Eidg. AHV/IV-Kommission begutachten lassen, ob sich die finanzielle Situation der Versicherung im Gleichgewicht befindet.

Ad Art. 52 Abs. 7 *Haftung*

Zustimmung: Ersatzforderungen sind zu verzinsen.

Ad Art. 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

Zustimmung: Grundsätzliche Zustimmung zur Erhöhung der Sicherheitsleistung der Verbände, welche eine Ausgleichskasse errichten wollen. *Alternative prüfen:* Gäbe es nicht auch die Möglichkeit einer Versicherungslösung oder eines speziellen Sicherheitsfonds zur Sicherstellung der Haftung.

Ad Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis}, 58 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis}, 60 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, 61 Abs. 2 Bst. b^{bis}, 62 Abs. 2 zweiter Satz, Ad Art. 63 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}, Ad Art. 64 Abs. 2^{bis} und 3^{bis} sowie 64a erster Satz

Zustimmung: Aus Sicht des SSR bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen für Verbands- und kantonale Ausgleichskassen keine Vorbehalte.

Ad Art. 65 Abs. 2 *Zweigstellen*

Ablehnung: Die „kann“-Formulierung betreffend Schaffung von Gemeindegewerbestellen der kantonalen Ausgleichskasse lehnt der SSR ab. Für ältere Personen ist es wichtig, eine Zweigstelle in der Nähe zu haben.

Ad Art. 68 Abs.1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 erster Teilsatz und Abs. 4 *Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen*

Zustimmung: Aus Sicht des SSR bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen keine Vorbehalte.

Ad Art. 70 Abs. 1^{bis}, 71 Abs. 6, 72 Abs. 4 zweiter Satz

Zustimmung: Der SSR ist dafür, dass Ersatzforderungen verzinst werden müssen. Auch dass bei der zentralen Ausgleichskasse der elektronische Datenaustausch eingeführt wird und die Revisionsunternehmen dem Bundesrat über Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen berichten müssen.

Ad Art. 102 Abs. 1 Bst. b, e und f *Finanzierung der AHV*

Einverstanden mit Vorbehalt: Der SSR stimmt der linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1 Prozent zu, nicht aber um 2 Prozent.

Erträge aus der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV müssen vollumfänglich und direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen.

Ad Art. 103 *Bundesbeitrag*

Streichen: Dieser Art. ist zu streichen. Die heutige Form der Finanzierung muss beibehalten werden. Der SSR ist gegen jegliche Kürzung des Bundesbeitrages an die AHV. Er hat sich schon im Vorfeld der Vernehmlassung deutlich gegen diese unverständliche Kürzung mit Teilentflechtung und Teilflexibilisierung des Bundesbeitrages gewandt. Wer oder was gewährleistet denn, dass der Bundeshaushalt wegen dieser Teilentflechtung und Flexibilisierung besser ins Gleichgewicht gebracht wird? Wer soll die Kürzungen oder Schwankungen des Bundesbeitrages auffangen? Sind die Kantone, die Gemeinden oder die Ergänzungsleistungen besser dazu geeignet? Bei diesem Revisionspunkt zeigt sich eben die von den OECD-Experten erwähnte Schwäche der sog. automatischen „Schuldenbremsen“ oder „Schuldenobergrenzen“: Sie führen hier und in Übersee zu solchen politischen Spielen und Ausweichmanövern.

Ad Art. 104 Abs. 1 Bst. b *Finanzierung und Zweckbindung*

Streichen: Der Ertrag aus einem zusätzlichen Mehrwertsteuerprozent für die AHV muss direkt und vollumfänglich in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen. Das System, dass der Bund vom bisherigen Ertrag der Mehrwertsteuer für die AHV ab 1998 jeweils 17 Prozent zuerst mal abzwackt und er neu wiederum 10% des Ertrages abzweigen will, muss gebrochen werden.

Ad Art. 107 Abs. 3 *Kassenstand beim AHV-Ausgleichsfonds*

nicht streichen: Dieser Artikel ist beizubehalten. Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.

Ad Art. 111 *Rückstellungen des Bundes*

nicht streichen: Die bisherige Regelung, Erträge aus Tabak und gebrannten Wassern für die AHV zurückzustellen, muss beibehalten werden.

Vierter Abschnitt: *Überwachung des finanziellen Gleichgewichts*

Ad Art. 113

Ablehnung: Der SSR lehnt eine automatische Stabilisierungsregel grundsätzlich ab. Insbesondere bekämpft er die in Art. 113 Abs. 3 Bst. a geplante Aussetzung der regelmässigen Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) ab. Mit den bisherigen Stabilisierungselementen zur Anpassung der AHV- und IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung hat die Schweiz bisher gute Erfahrungen gemacht: Die AHV kennt mit der Rentenanpassung gemäss dem Mischindex einen Stabilisierungsfaktor, der die Rentenentwicklung stark zurückhält. Die AHV verfügt auch seit langem mit dem Mindestbestand für den Ausgleichsfonds gem. Art. 107 Abs. 3 AHVG über eine klare Warnlinie. Diese lässt Zeit für vorsorgliche Massnahmen. Aber leider hat die Bundespolitik dem zu Zeiten des gemeinsamen AHV/IV-Fonds nicht genügend Beachtung geschenkt. Theoretisch ist ein weiterer und zudem automatischer Interventionsmechanismus aus heutiger Sicht nicht nötig. Im BSV-Forschungsbericht "Towards Financial Stability of Pension Systems. The Role of Automatic Adjustment Mechanisms in OECD and EU Countries" wird von zwei OECD-Experten darauf hingewiesen, dass solche automatischen Interventionsmechanismen in der Praxis sehr selten sind. Die Experten stellen fest: Solche Mechanismen müssen plausibel, einfach verständlich und im Voraus politisch akzeptiert sein. Das Risiko besteht sonst, dass die automatischen Massnahmen im falschen Moment greifen und zu schematisch wirken. Politische Nachspiele einer automatischen Intervention können zu entsprechenden politischen Kompensationsmassnahmen führen. Auch parteipolitische Spiele zu Lasten der Funktion des Sozialwerkes sind dabei nicht auszuschliessen.

Ad Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Reform der Altersvorsorge 2020

Ad a, Unterstellung unter die Versicherungspflicht
Zustimmung

Ad b, Referenzrentenalter der Frauen

Zustimmung mit Vorbehalt: Die stufenweise Erhöhung des Referenzalters hat (statt über 6 Jahre gemäss Vorlage) über 12 Jahre zu erfolgen. Sie auch unsere vorstehenden Bemerkungen zum Art. 21.

Ad c, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Siehe unsere vorstehenden Bemerkungen zum Art. 23, 36 und 37

Ad d, Bundesbeitrag

Ablehnung: Siehe unsere vorstehenden Bemerkungen zum Art. 104 Abs. 1 Bst. b.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung

Zustimmung mit Vorbehalt: Einverstanden, aber bezüglich der Anpassungen infolge der Neuregelung des Rentenvorbezuges macht der SSR einen Vorbehalt. *Vorbehalt:* Die Überentschädigungsberechnungen könnten dazu führen, dass es durch eine Anrechnung der vorgezogenen Altersrente zu ungerechtfertigten Kürzungen seitens der Vorsorgeeinrichtungen kommt. Bei teilweiser und eben auch erwünschter Weiterbeschäftigung wäre dies störend.

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Bemerkungen: Der Bundesrat hat gleichzeitig mit der Vorlage „Reform der Altersvorsorge 2020“ einen Bericht zur Entwicklung der Ergänzungsleistungen vorgelegt. Er kündigt an dieses Gesetz zu überprüfen. Dieser Bericht zeigt, dass die AHV-Rente, die gemäss BV Art. 112, Abs. 2 Bst. b existenzsichernd sein sollte, diesen Anspruch nicht erfüllt, sondern häufig durch die Ergänzungsleistungen gestützt werden muss. Deshalb sind Ergänzungsleistungen auch in Zukunft unverzichtbar. Nach Erscheinen der entsprechenden Vernehmlassung werden wir dann gerne dazu Stellung nehmen.

6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

6.1 Allgemeines

- Verfassungsmässiges Ziel der Beruflichen Vorsorge ist es, zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.
- Um sich eine Altersrente zu sichern, muss ein entsprechendes Alterskapital angespart werden. Der SSR befürwortet, dass die Versicherungspflicht bereits ab einem Einkommen von 14' 040 Fr. (**Eintrittsschwelle**) beginnt. Dies ermöglicht, dass sich auch Geringverdienende und solche die mehrere Arbeitsstellen haben, eine Rente ansparen können.
- Beim **Koordinationsabzug** ist ein Wechsel von einem fixen Betrag zu einem prozentualen Abzug geplant. Der SSR ist für den vorgeschlagenen prozentualen Abzug von 25 Prozent vom jeweiligen Einkommen. Dadurch erleiden Erwerbstätige mit mehreren Arbeitsstellen inskünftig keine Nachteile mehr.
- Der SSR spricht sich für die Einführung des **Referenzalters 65** für beide Geschlechter aus, gepaart mit der Möglichkeit, die Rente ab 62 ganz oder teilweise vorzubeziehen oder aufzuschieben. Der SSR legt Wert darauf, dass in bestimmten Fällen die Sozialpartner ein tieferes Rücktrittsalter als vorgesehen vereinbaren können.
- Um der höheren Lebenserwartung und der geringen Kapitalrendite Rechnung zu tragen, stimmt der SSR einer moderateren Herabsetzung des **Umwandlungssatzes** von 6,8 auf 6,4 Prozent zu. Dies nicht zuletzt um der lästigen Polemik um die „Umverteilung von Jung zu Alt“ den Boden zu entziehen.
- Die Änderung der **Altersgutschriften** bringt einerseits eine Mehrbelastung, andererseits steigen die Chancen für ältere Erwerbstätige auf dem Arbeitsmarkt, indem die Ansätze ab 45 nicht mehr steigen. Der SSR stimmt dieser Anpassung mit dem Vorbehalt zu, dass sich die Sozialpartner jeweils darauf einigen.
- In der Reformvorlage werden Erwerbstätige, die bei Inkrafttreten 40 oder älter sind, als **Übergangsgeneration** betrachtet und sollen deshalb wegen der Senkung des Umwandlungssatzes keine Nachteile erfahren. Ihnen soll beim Erreichen des Referenzalters ein Zuschuss aus dem Sicherheitsfonds gutgeschrieben werden. Der SSR hält diese Alterslimite für zu tief und schlägt das Alter 55 statt 40 vor.

6.2 Zu den einzelnen Artikeln

Ad Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz *Aufgehoben*

Ablehnung: Nicht aufheben. Dem Bundesrat soll die Kompetenz belassen werden, das Mindestalter für den Altersrücktritt festzulegen. Die bisherige Lösung der grosszügigeren Flexibilisierung des Rentenbezugs hat sich in der Praxis bewährt.

Ad Art. 2 Abs. 1 *Eintrittsschwelle*

Zustimmung: Die Möglichkeit ein Altersguthaben bereits ab einem Einkommen von 14'040.- Fr. zu öffnen (Eintrittsschwelle), kommt Teilzeitarbeitenden und jenen, die mehrere Stellen bekleiden, zugute.

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

Zustimmung: zu dieser gesetzestechnischen Anpassung

Ad Art. 7 Abs. 1 Mindestlohn und Alter
Zustimmung

Ad Art. 8 Abs. 1 und 2 Koordinierter Lohn

Zustimmung: Ein Abzug vom jeweiligen Einkommen im Umfang von 25 % erspart Erwerbstätigen, welche an mehreren Stellen arbeiten, die bisherige Benachteiligung.

Ad Art. 13 und 13a Referenzalter und Mindestalter

Zustimmung: Das Rücktrittsalter 65 für Frauen ist in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen bereits Realität. Der SSR begrüsst die Möglichkeit, die Rente ab 62 ganz oder teilweise vorbezahlen oder/und bei Erwerbstätigkeit bis 70 aufschieben zu können. Dabei ist die vorgeschlagene Regelung für Ausnahmefälle sehr wichtig, wonach das Mindestalter in bestimmten Fällen weiter herabgesetzt werden kann.

Ad Art. 14 Abs. 1 und 2 Umwandlungssatz

Teilweise Zustimmung: Um der höheren Lebenserwartung und der geringen Kapitalrendite Rechnung zu tragen, stimmt der SSR einer moderateren Herabsetzung des **Umwandlungssatzes** von 6,8 auf 6,4 Prozent zu. Dies nicht zuletzt um der lästigen Polemik um die „Umverteilung von Jung zu Alt“ den Boden zu entziehen.

Ad Art. 14 Abs. 3 Bericht des Bundesrates an das Parlament

Ablehnung: Der SSR hält einen Bericht des Bundesrates an das Parlament wie bisher alle 10 Jahre für ausreichend. Wichtig ist, dass statistisch korrekte Zahlen speziell über die Lebenserwartung der obligatorisch Versicherten der 2. Säule zur Verfügung stehen. Das BFS sollte solche liefern.

Ad Art. 16 Ansätze für die Altersgutschriften

Zustimmung mit Vorbehalt: Die Änderung der Altersgutschriften bringt einerseits eine Mehrbelastung, andererseits würden die Chancen für ältere Erwerbstätige auf dem Arbeitsmarkt verbessert, indem die Ansätze ab 45 nicht mehr steigen. Der SSR stimmt dieser Anpassung mit dem Vorbehalt zu, dass sich die Sozialpartner jeweils darauf einigen.

Ad Art. 17 zweiter Satz, 20a Abs. 1 Einleitungssatz, 21 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 3 Bst. b, 31, 33a Abs. 2, 33b Sachüberschrift, 36 Abs. 1

Zustimmung: Die Anpassungen sind Folge der Flexibilisierung des Rentenbezugs und diverser anderer Gesetzesänderungen.

Ad 41 Abs. 3 Guthaben auf Freizügigkeitskonto

Zustimmung: zur Regelung betreffend nicht bezogener Guthaben auf Freizügigkeitskonten

Ad Art. 44 Abs. 1

Zustimmung: zur Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende.

Ad Art. 46 Abs. 1 Freiwillige Versicherung

Zustimmung: dass nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle von 14 040 Franken übersteigt, sich freiwillig versichern können. Es betrifft dies die Raumpflegerinnen, Freelancer, Künstler etc.

Antrag: Die Vorsorgeeinrichtungen dieser Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, solche Personen aufzunehmen und es nicht deren Gutdünken zu überlassen.

Ad Art. 51 Abs. 3, 3^{bis} und 6 Paritätische Verwaltung

Zustimmung: Der SSR sieht einen Handlungsbedarf bei der Sicherstellung der paritätischen Vertretung. Er erwartet, dass diese Änderung den freiwilligen Beizug von Rentnervertretern in den Stiftungsrat fördert. *Antrag:* Auf die Möglichkeit des Beizugs von Rentnervertretungen im Stiftungsrat ist im Kommentar ausdrücklich hinzuweisen

Ad Art. 53a Anforderungen an Personen und Institutionen, die Vermögen verwalten

Zustimmung: Eine aufgeblähte Bürokratie, z.B. unnötigen Bildungs- und Weiterbildungsanforderungen an die betroffenen Personen, ist jedoch zu vermeiden.

Ad Art. 56 Abs. 1 Bst. i Zuschuss an Übergangsgeneration aus Sicherheitsfonds

Zustimmung mit Vorbehalt: Der SSR stimmt der geplanten Lösung für die Übergangsgeneration zu, wonach diesen bei Erreichen des Referenzalters ein Zuschuss aus dem Sicherheitsfond gutgeschrieben wird. Der SSR hält die Alterslimite bei 40 jedoch für zu tief und verlangt, dass diese bei 55 angesetzt wird.

Antrag: Änderung lit. i: «... das 55. Altersjahr vollendet...».

Ad Art. 58 Abs. 1 und 2 Zuschuss aufgrund ungünstiger Altersstruktur

Zustimmung mit Vorbehalt: dass die Limite für die Übergangsgeneration bei 55 angesetzt wird.

Ad Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f Aufnahmepflicht der Vorsorgeeinrichtung

Zustimmung

Ad Art. 60a Freizügigkeitsguthaben als Rente beziehen

Zustimmung: dass das Guthaben sowohl als Kapital oder als Rente bezogen werden kann.

Ad Art. 62 Abs. 1 Bst. c Aufgaben der Oberaufsicht

Zustimmung mit Vorbehalt: Die generelle Einsichtsmöglichkeit in die Berichte der Experten und Revisoren kann zur Aufblähung der Aufsichtsorganisation führen.

Antrag: Art.62 Abs. 1 lit. c anpassen: «In besonderen Fällen Einsicht in die ...»

Ad Art. 64a Abs. 1 Bst. h Periodischer Bericht der Aufsichtsbehörde

Zustimmung

Ad Art. 64c Abs. 2 Bst. a Aufsichtsabgabe

Zustimmung

Ad Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen

Zustimmung: Der Bundesrat setzt die Grundsätze für die Beiträge fest. Der Tendenz zu überrissenen Tarifen muss Einhalt geboten werden.

Ad Art. 75, 76

Zustimmung: Den Strafbestimmungen stimmt der SSR zu

Ad 79b Abs. 1, 1^{bis} und 2 Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Zustimmung: Die Möglichkeit, sich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzukaufen muss gewährleistet sein. Zu beachten ist, dass vorab zwingend das Obligatorium abgedeckt wird.

Ad 81b Abzugsmöglichkeit der Beiträge an die freiwillige Versicherung

Zustimmung

Übergangsbestimmungen zur Änderung .. über die Reform der Altersvorsorge 2020

Ad a Laufende Renten

Zustimmung: dass bei Inkrafttreten die bereits laufenden Renten keine Änderung erfahren. Eine Kürzung laufender Renten wäre verfassungswidrig und würde auf erbitterten Widerstand der Betroffenen stossen.

Ad c Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Zustimmung mit Vorbehalt: siehe unsere Bemerkungen zum Art. 56 Abs. 1 Bst. i

Ad d Übergangsfrist betreffend neuem Mindestrücktrittsalter 62

Zustimmung:

7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

Ad Art. 2 Abs. 1^{bis}

Zustimmung: Die Anpassung ist nötig aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 5 Abs. 1 Bst. c Barauszahlung von Austrittsleistungen

Zustimmung: zur Barauszahlung von Ansprüchen von weniger als einem Jahresbeitrag.

Ad Art. 8 Abs. 3 Informationspflicht zwischen den Vorsorgeeinrichtungen

Zustimmung

8. Bundesgesetz vom 20. März 1980 über die Unfallversicherung

Zustimmung: zu den Änderungen die sich aufgrund der Flexibilisierung des Rentenalters ergeben.

9. Bundesgesetz vom 19. Juni über die Militärversicherung

Zustimmung: zu den Änderungen die sich aufgrund der Flexibilisierung des Rentenalters ergeben.

12. Bundesgesetz vom 25. Januar 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Zustimmung: zu den Änderungen die sich aufgrund der Flexibilisierung des Rentenalters ergeben.

13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Der SSR ist der Ansicht, dass die geltende Regelung unbefriedigend und zu verbessern ist. Die Verwaltungskosten sind viel zu hoch.
Der SSR befürwortet zur Ermittlung der Überschussbeteiligung die Variante 1 und verlangt, dass mindestens 95 Prozent des Überschusses an die Vorsorgeeinrichtung fliessen sollen.

Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3bis *Besondere Regelung*
Zustimmung

Art. 37 Abs. 4

Zustimmung mit Vorbehalt: zu Abs. 4, Variante 1,

Antrag: Die Überschussbeteiligung muss mindestens 95 Prozent betragen.

Art. 37 Abs. 4^{bis} *Vorübergehende Senkung*

Ablehnung: dieser Artikel könnte allenfalls eine willkommene „Hintertür“ für die Versicherungen bieten.

Art. 38 Abs. 2 *Genehmigungspflichtige Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen*

Zustimmung: Überrissenen und als missbräuchlich geltenden Tarifen ist Einhalt zu gebieten

Ad III *Referendumsfähigkeit und Inkrafttreten*

Zustimmung

Schlussbemerkungen

Abschliessend noch eine Stellungnahme zu den im „Erläuternden Bericht“ des Bundesrates zur Reformvorlage erwogenen und abgelehnten Massnahmen: Der SSR lehnt „variable Renten“ ebenfalls dezidiert ab. Wir sind auch gegen eine Begrenzung von Rentenzahlungen an Personen ab 80, 85 oder 90 Jahren, indem später die Renten über den Sicherheitsfonds finanziert werden müssten. Im Übrigen verweist der SSR noch auf die separaten Stellungnahmen seiner beiden Trägerverbände.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstrasse 32, 3063 Ittigen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Michel Pillonel
Co-Präsident



Karl Vögeli
Co-Präsident

Geht an:

- Vasos
- SVS